

## **IHKN-Stellungnahme zum Entwurf des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes im Rahmen der Länderanhörung. Für die IHKN nehme ich dazu wie folgt Stellung:

### **A. Allgemeines**

Grundsätzlich halten wir es nicht für richtig, dass die Gruppe der Versicherungsvermittler nach § 34d GewO überhaupt in den Anwendungsbereich der DORA-Verordnung einbezogen wurde. Für die Gewerbetreibenden werden dadurch neue Berufspflichten eingeführt, die mit einem hohen Ausmaß an Bürokratie verbunden sind.

Nach unseren bisherigen Recherchen unterfallen vermutlich die Mehrzahl dieser Vermittler der Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen. Als große Unternehmen kommen allenfalls einige Banken in Betracht, die neben ihrer Bankerlaubnis zusätzlich eine Vermittlererlaubnis haben – diese sind aber ohnehin schon unter BaFin-Aufsicht DORA-pflichtig –, so dass es hier zu einer unnötigen Verdopplung der Aufsichtsbefugnisse käme. Daneben kommen ggf. noch große Unternehmen in Betracht, die neben ihrem mitarbeiterstarken überregionalen Hauptgeschäft einen sehr untergeordneten kleinen Geschäftszweig in der Versicherungsvermittlung betreiben, also von seiner Struktur her für die Krisenfestigkeit unserer Finanzmärkte überhaupt keine Rolle spielen. Das dürfte bundesweit gelten.

Schließlich ist die Organisation der Aufsicht in einer Art und Weise, dass sie mit der notwendigen Fachkenntnis ausgeübt wird und trotzdem wirtschaftlich darstellbar bleibt, die zentrale Herausforderung für die IHKs bei DORA. Dies können einzelne IHKs schlicht nicht leisten. Auch die Bündelung von Fachwissen würde hier an Grenzen stoßen, wenn die darauf basierende Entscheidung am Ende von jeder einzelnen IHK selbst verantwortet werden müsste. Daher regen wir an, die Aufsichtsfunktion nicht den IHKs zu übertragen, sondern bei der BaFin zu belassen.

## **B. Stellungnahme zu Artikel 9 des Entwurfs**

Wegen der extremen Kürze der Stellungnahmefrist beschränken wir uns auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Gewerbeordnung, Artikel 9 (S. 95-97) sowie die Begründung dazu (S. 206).

### **Zu Artikel 9 Nr. 2 – Einfügung eines neuen § 29a GewO:**

In Absatz 1 wird den IHKs bei Verstößen gegen DORA die Befugnis gegeben, Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der Anforderungen von DORA sicherzustellen. Darauf folgen drei Regelbeispiele.

Bei den Nr. 1 und 2 ist der Unterschied zwischen „Verhalten“ und „Verhaltensweisen“ nicht erkennbar. Es wirkt wie eine Doppelung. Es empfiehlt sich unseres Erachtens, Nr. 1 und 2 zusammenzufassen.

In Nr. 3 sollte „weiterhin“ durch „zukünftig“ ersetzt werden. Schließlich ist Anlass einer solchen Anordnung, dass bisher ein Verstoß vorliegt.

In Absatz 2 dienen die Befugnisse zur Sicherstellung der Anforderungen von DORA, beschreiben also in den Nr. 1-4 typische Untersuchungsbefugnisse.

In Nr. 5 dagegen gibt es eine weitere Anordnungsbefugnis bei Verstößen. Diese wäre u. E. systematisch in Abs. 1 zu setzen, könnte dort dann zu einer neuen Nr. 3 werden, wenn Nr. 1 und 2 zusammengefasst werden.

Zwar folgen die Befugnisse in Systematik und Wortlaut einfach weitgehend den Vorgaben von DORA, doch wird die rechtssichere Begründung des Verwaltungshandelns den Aufsichtsbehörden unnötig erschwert, wenn die Befugnisse bereits Abgrenzungsprobleme so offensichtlich erkennen lassen.

### **Zu Artikel 9 Nr. 3 – Änderung des § 34d GewO:**

Im neuen Absatz 11a widersprechen sich die Sätze 1 und 2. Jede IHK hat eine eigene Internetseite, das Register nach § 11a wird aber unabhängig davon über eine eigene bundesweite Seite erreicht, <https://www.vermittlerregister.info/>. Insofern kann und sollte in Satz 1 der Passus „auf ihrer Internetseite“ ersatzlos gestrichen werden. Laut Begründung sollen Bußgeldentscheidungen bekannt gemacht werden. Auch Artikel 54 DORA spricht nur von Entscheidungen über verwaltungsrechtliche Sanktionen und scheint damit nur Bußgelder zu meinen. Hier ist aber keine Einschränkung auf Bußgeldentscheidungen enthalten, so dass nach dem Wortlaut auch Entscheidungen nach dem neuen § 29a GewO, also Anordnungen, bekanntmachungspflichtig wären. Insofern ist hier eine Konkretisierung auf Bußgeldentscheidungen zwingend notwendig.

Im Übrigen ist die hier vorgesehene Lösung sachgerecht, die vorgeschriebene Bekanntmachung im ohnehin vorhandenen Vermittlerregister vorzunehmen, das ja auch jetzt schon Raum für vergleichbare Bekanntmachungen („Pranger“) bietet.

Im neuen Absatz 13 wird die Zuständigkeit für die DORA-Aufsicht wie von DORA vorgesehen bundesweit den IHKs zugeordnet. Dabei wird die Formulierung der DORA übernommen, ohne klarzustellen, welche Vermittlergruppen der deutschen Differenzierung in § 34 d gemeint sind. Auch die Begründung enthält keinen Hinweis dazu. Hier sollte - wie in der Überschrift des § 29 a - klargestellt werden, dass es sich um Vermittler mit Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 und 2 GewO handelt, über die die IHKs auch bisher die Aufsicht führen. Gebundene Vermittler sowie produktakzessorische Vermittler sind strukturell sehr eng an die Versicherungsunternehmen gebunden und verfügen in der Regel über einheitliche EDV-Systeme der Versicherungsunternehmen, so dass hier praktisch nur eine indirekte Aufsicht dieser über die BaFin in Betracht kommt.

#### **Zu Artikel 9 Nr. 4 – Einfügung eines neuen § 147d GewO:**

Grundsätzlich halten wir die Bußgeldandrohung für entbehrlich und den Rahmen für zu hoch. Weiterhin haben wir dazu noch folgende Anmerkungen:

Die Bußgeldtatbestände beziehen sich nur auf die Pflichten der Finanzunternehmen gegenüber der Aufsicht, nicht auf die materiellen Pflichten z. B. den IKT-Risikomanagementrahmens selbst.

Entsteht durch Meldungen, Berichte, Mitteilungen oder deren Ausbleiben der Verdacht, dass gegen andere Vorgaben von DORA verstoßen wird, entstehen zunächst die Untersuchungsbefugnisse nach § 29a Abs. 2 GewO. Wenn dabei dann Verstöße festgestellt werden, gibt es die Abhilfebefugnisse nach § 29a Absatz 1 GewO, die nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln dann auch mit Zwangsmitteln, hier wohl Zwangsgeld, durchgesetzt werden können. Überraschenderweise gibt es dann aber keinen OWi-Tatbestand zur Nichtbefolgung von Anordnungen nach § 29a GewO.

Dafür bewehrt § 147d Absatz 1 Nr. 1 GewO aber in Alt. 3 die Nichtbefolgung einer speziellen Anordnung mit Bußgeld, nämlich Art. 42 Abs. 6 S. 1 DORA:

Artikel 42

#### **Folgemaßnahmen zuständiger Behörden**

[...]

(6) Im Einklang mit Artikel 50 können zuständige Behörden als letztes Mittel nach der Mitteilung und gegebenenfalls der Abstimmung gemäß den Absätzen 4 und 5 eine Entscheidung treffen, mit der sie von Finanzunternehmen verlangen, die Nutzung oder den Einsatz einer Dienstleistung, die von einem kritischen IKT-Drittdienstleister bereitgestellt wird, vorübergehend teilweise oder vollständig auszusetzen, bis die Risiken beseitigt sind, die in den an den kritischen IKT- Drittdienstleister gerichteten Empfehlungen festgestellt wurden. Die Behörden können von Finanzunternehmen erforderlichenfalls verlangen, die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen, die mit kritischen IKT-Drittdienstleistern geschlossen wurden, ganz oder teilweise zu kündigen.

Es erschließt sich nicht, warum die ähnliche Anordnung in Satz 2 keine Ordnungswidrigkeit auslösen kann. Diese Systematik sollte noch einmal geprüft werden.

Freundliche Grüße

Bernd Seifert  
IHKN Federführung Recht und Bürokratieabbau

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Bischofsholer Damm 91  
30173 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)